

## Information zu Feuerwerken

Es ist schön, wenn es Anlässe zum Feiern gibt. Doch auch wenn wir selbst ein Fest begehen, müssen wir die Belange anderer berücksichtigen.

Angrenzende Bewohner werden oft durch erheblichen Lärm und vor allem durch die weit verbreitete Sitte, Feuerwerke von größerer Intensität abzubrennen, beeinträchtigt. Dabei sollten wir auf unsere Mitmenschen und Tiere Rücksicht nehmen. Die Nachtruhe oder das Erholungsbedürfnis werden durch laute Feuerwerke erheblich eingeschränkt. Haustiere und wildlebende Tiere werden verängstigt bzw. gestört.

Das Gefahrenpotential von Feuerwerken, insbesondere die Brandgefahr und die Gefahr der Beschädigung und Verschmutzung fremden Eigentums sei außerdem hierbei angeführt.

Sollte ein Fest nicht ohne Feuerwerk stattfinden können, ist einiges zu beachten:

Abhängig von der Kategorie des Feuerwerks und der Fachkunde des durchführenden Personenkreises ist jedes Abbrennen von Feuerwerk anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Einzige Ausnahme hiervon ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) zum Jahreswechsel (31. Dezember bis 01. Januar).

Gemäß § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) kann die Gemeinde, abhängig von der Geeignetheit des Abbrennortes, im Allgemeinen und im Einzelfall für das Abbrennen von Feuerwerken nach Kategorie II Ausnahmegenehmigungen aus begründetem Anlass erteilen. Für Personen, die nicht Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder Befähigungsscheines sind, ist hierzu eine Anzeige in der Gemeindeverwaltung (Sachgebiet Ordnungswesen) gemäß § 23 Abs. 2 der 1.SprengV mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abbrenntermin zu erstatten und die erforderliche Genehmigung einzuholen.

Die Genehmigungen für Kategorie III und Kategorie IV liegen in der Zuständigkeit des Landratsamtes Meißen.

Das Feuerwerk darf erst abgebrannt werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung oder Genehmigung vorliegen. Dabei sind die Anforderungen des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu beachten. Weiterhin ist die Zustimmung des Eigentümers einzuholen, auf dessen Grundstück das Feuerwerk abgebrannt werden soll, wenn dieser nicht mit dem Antragsteller identisch ist. Nach § 23 Abs. 1 der 1.SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Am Tag des Feuerwerkes muss außerdem die Waldbrandwarnstufe und damit die Brandgefahr beachtet werden.

Feuerwerke ohne Genehmigung oder entgegen der Genehmigung sind Ordnungswidrigkeiten und werden geahndet.

Wir, die zuständigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Frau Schütt und Herr Schleinitz, beraten Sie gern zur Beantragung der Feuerwerke.

Frau Schütt: 035243/343-30

Herr Schleinitz: 035243/343-54

E-Mail: ordnungsamt@weinboehla.de

Wir appellieren an alle, Rücksicht zu nehmen, um Ärger und Verdruss im Zusammenleben in unserer Gemeinde zu vermeiden.